

Konstantius und Remedius wurden nur persönlich mit dem weltlichen Regimente betraut. Auf die Wahl als Präses oder Rektors des Landes bezieht sich die Stelle im Diplom Karls d. Gr. für Bischof Konstantius: „Sowohl er selbst, der ehrwürdige Konstantius, als seine Nachfolger, welche mit unserer Erlaubnis und unserem Willen vom Volke gewählt dort regieren werden.“¹⁾ Der König hatte in der Urkunde allein von der Einsetzung des Bischofs Konstantius als Rektor Rätiens gesprochen und nur auf dieses Amt beziehen sich auch die angeführten Worte. W. v. Zurlauben sagt hierüber:²⁾ „Die weltlichen Regenten (in Rätien) wurden vom Volke gewählt und vom Könige eingesetzt, beziehungsweise bestätigt. Zu Unrecht hat man die Wahl des Volkes, wie sie in diesem Dokumente konfirmiert, einseitig auf das Bischofstum bezogen, es ist von der weltlichen Gewalt die Rede.“

Allerdings wiederholt die Bestätigungsurkunde König Lothars von 843³⁾ die erwähnte Stelle fast wörtlich.⁴⁾ Dieses Diplom war eine Bestätigung der Urkunde Karls d. Gr., sowie einer andern Ludwigs d. Fr. Beide letztgenannten Dokumente lagen vor, und der Schreiber kopierte wohl ihre Hauptstellen etwas gedankenlos und ohne der veränderten Sachlage sich vollkommen bewußt zu sein. Zweck der Ausstellung des neuen Diploms war ja nur Gewährung des königlichen Schutzes für die Gewohnheiten und die Gesetzgebung des rätischen Volkes, nicht aber Feststellung des Modus, wie die Bischöfe gewählt werden sollen. Es kann unmöglich angenommen werden, daß man eine Ernennung der Bischöfe von Chur allein durch Volk und König mit ganzlichem Ausschluß des Klerus prätendierte, denn solches wäre für die damalige Zeit unerhört. Wollte man aber die Stelle ernst nehmen, so ließe sie keinen andern Sinn zu, da vom Klerus gar keine Rede ist.⁵⁾

¹⁾ „tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius, quam successores sui, qui ex nostro permissio et voluntate cum electione plebis ibidem recturi sunt.“

²⁾ Forschungen über die Feudalzeit x. II, S. 74.

³⁾ Mohr, I, S. 41.

⁴⁾ Statt der Worte „ibidem recturi erunt“ ist gesetzt „eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt.“

⁵⁾ Zurlauben I. c. S. 103 nimmt an, es sei durch Lothar dem Bischöfe wieder die gräfliche Gewalt übertragen worden und die Stelle habe also die nämliche Bedeutung wie im Diplome Karls d. Gr. Allein gegen diese Annahme spricht die einzige Aenderung der Stelle, nämlich die Ersetzung des „ibidem“ mit „eandem sedem“. Es handelte sich jetzt nur noch um den bischöflichen Sitz und das bischöfliche Amt. Besonders kommt hier auch die offenbare Tatsache in Betracht, daß es noch im 10. Jahrhundert Grafen für Oberrätien gab.